

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „TENNISCLUB NORDHEIDE E. V.“ und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in
21244 Buchholz, Ortsteil Holm-Seppensen, Up de hoge Luft 11A.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (2a) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden (Ehrenamtspauschale, gemäß der gesetzlichen Vorgabe.).
- (3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V. (NTV/Landessportbund) und erkennt für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des NTV an. Eine Mitgliedschaft im HTB (Hamburger Tennis Verband) ist möglich.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern
- Erwachsenen
 - Ehepaaren und gesetzlich gleichgestellten Lebenspartnerschaften
 - Jugendlichen bis 18 Jahre
 - Jugendlichen über 18 Jahre
 - Frühspielern
 - Passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Erwachsene sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ehepaare (den Ehepaaren sind gesetzliche Lebenspartnerschaften gleichgestellt). Diese gelten im Rahmen des Stimmrechts als zwei Mitglieder.
- (4) Jugendliche bis 18 Jahren sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (5) Jugendliche über 18 Jahren sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr aber zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Schüler(in), Auszubildende(r), Student(in), Wehrdienstleistender oder Zivildienstleistender sind.
- (6) Frühspieler sind alle Erwachsenen mit ausschließlicher Spielberechtigung von montags bis freitags in der dazu vorgesehenen Zeit (gemäß Platz- und Spielordnung).
- (7) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich. In diesem Falle wird die jeweils gültige Aufnahmegebühr für aktive Mitgliedschaft sofort fällig, sofern diese nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt gezahlt worden ist.
- (8) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wobei die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Aufnahme des Mitglieds

- (1) Die Beitrittserklärung zur Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Genehmigung durch die Erziehungsberechtigten übernehmen diese mit ihrer Unterschrift die Haftung für die Beitragspflichten des minderjährigen Mitglieds.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Vorstand kann Referenzen verlangen. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 7

Rechte des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Mitglieder sind zur Nutzung der Vereinseinrichtungen nur berechtigt, wenn sie ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.
- (3) Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, nur in dem Maße wie einem Gast zu.

- (4) Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.
- (5) Passive Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch können sie Beiratsmitglieder oder Kassenprüfer werden.

§ 8

Allgemeine Pflichten

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Spiel- und Platzordnung kann der Vorstand Ordnungsgelder bis zur Höhe eines Jahresbeitrages festsetzen oder Vereinsstrafen erteilen:
- Rüge
 - Verweis
 - Zeitweilige Suspendierung
 - Befristeten Ausschluß von Vereinseinrichtungen.
- Gegen die Festsetzung ist die Anrufung des Beirates zulässig, und zwar binnen einer Ausschlußfrist von vierzehn Tagen nach der Zustellung des Festsetzungsbeschlusses. Der Beirat entscheidet abschließend.
- (3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9

Beiträge des Mitglieds

Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

- (3) Der Ausschluß aus dem Verein kann nur durch den Vorstand mit Zustimmung des Beirates erfolgen, wobei beide Gremien mit einfacher Mehrheit entscheiden. Der Ausschluß ist zulässig, wenn
- a) ein Mitglied gegen die Interessen des Sports, die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt,
 - b) ein Mitglied mit der Zahlung von Gebühren, Beiträgen oder Strafgeldern trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in einem Zeitabstand von vier Wochen in Verzug bleibt,
 - c) ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht oder den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt,
 - d) ein Mitglied einem anderen Mitglied gegenüber tätlich wird, wobei eine einmalige Tätlichkeit genügt.
- (4) Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte im Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
- (5) Bei Erhöhung der Beiträge um mehr als 10 % der jeweils für das einzelne Mitglied gültigen Beiträge besteht ein Sonderkündigungsrecht. Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft alljährlich bis spätestens zum 30. April eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Die Mitglieder sind dazu schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuladen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für:
- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
 - b) Rechenschaftslegung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - d) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Entlastung des Beirates
 - g) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - h) Wahl des Beirates
 - i) Genehmigung des Haushaltplanes
 - j) Satzungsänderungen
 - k) Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung
- (3) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder dies mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe der Gründe in einer an den Vorstand gerichteten schriftlichen Erklärung verlangen. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt drei Wochen.
- (4) Anträge der Mitglieder für die außerordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (5) Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Folgende Punkte können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein:
- a) Festsetzung oder Änderung von Beiträgen, Aufnahmegebühren oder Umlagen
 - b) Beschluß über Investitionen in einmaliger Höhe oder - bei wiederkehrenden Leistungen – in jährlicher Gesamthöhe von mehr als Euro 10.000,--
 - c) Satzungsänderungen
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (7) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (9) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden, dem Schriftwart und einem Beiratsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (10) Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, wobei mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muß.
- (11) Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist unzulässig.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zur Deckung von Investitionskosten und bei Unterdeckung des Haushaltes von allen Erwachsenen und Ehepaaren einmalige Sonderumlagen zu erheben, die jedoch die Höhe eines Jahresbeitrages nicht überschreiten dürfen.

§ 13

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Schriftwart
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1., 2.Vorsitzende und der Kassenwart – je zwei von ihnen gemeinsam handelnd –, vertreten den Verein.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu leisten. Für die Vornahme von Grundstücksgeschäften aller Art ist die Zustimmung des Beirates erforderlich, wobei der Beirat mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar in jedem ungeraden Jahr der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Jugendwart und in jedem geraden Jahr der 2. Vorsitzende, der Sportwart und der Schriftwart. Sie bleiben auf alle Fälle bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftes beauftragen. Die Amtszeit endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.

- (5) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er wird hiermit zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB zum Zwecke der Einziehung von Gebühren, Beiträgen und Strafgeldern bestimmt.
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.
- (7) Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden nach seinem Ermessen – oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen – einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kassenprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen und die Ausgaben mit den genehmigten Haushaltsplänen zu vergleichen. Dem Vorstand sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

§ 15

Beirat

- (1) Dem Vorstand steht zu seiner Unterstützung ein aus drei volljährigen Mitgliedern bestehender Beirat zur Seite. Der Beirat hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter den Mitgliedern aufzuklären und zu schlichten, sofern er deswegen angerufen wird.
- (2) Für die Vornahme von Grundstücksgeschäften aller Art ist die Zustimmung des Beirates erforderlich, wobei der Beirat mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, die dem Verein seit mindestens fünf Jahren angehören. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (4) Über die Beiratssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das jeweils von dem Vorsitzenden und einem Beiratsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluß kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder gefaßt werden, wobei die Stimmenanzahl mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder betragen muß.
- (3) Für den Fall der Auflösung und Aufhebung des Vereins und für den Fall des Wegfalls des Vereinszwecks geht das gesamte Vereinsvermögen auf den Niedersächsischen Tennisverband e.V. über.
- (4) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind in diesem Fall gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Buchholz, den 09. Dezember 2008